

Wirtschafts- und Betriebsanlagenrecht

Betriebsanlagenrecht

LVwG 43.19-1349/2019 vom 24.01.2020

§ 333a GewO 1994 sieht die Befreiung von Stempelgebühren und Verwaltungsabgaben des Bundes für den Bereich des Vollzugs im gewerblichen Berufszugangs- und Berufsausübungsrecht vor. Diesbezüglich steht der Wortlaut des Gesetzes im Widerspruch zu den Erläuternden Bemerkungen, welche auch von einer Gebührenbefreiung in Betriebsanlagenverfahren sprechen. Dies kann jedoch dem Gesetzeswortlaut nicht unterstellt werden, weshalb im Gegenstandsfalle auch im Betriebsanlagenverfahren die Verwaltungsabgaben des Bundes vorzuschreiben waren.

LVwG 43.19-2411/2020 vom 16.03.2021

Rechtssatz 1: Mit einer Verfahrensordnung nach § 360 Abs 1 GewO 1994 ist der der Rechtsordnung entsprechende Sollzustand klar und deutlich zu beschreiben. Dies bedeutet für den Fall einer Änderung einer genehmigten Betriebsanlage, dass jedenfalls die Genehmigungsbescheide anzuführen sind, die konkreten Abweichungen vom Genehmigungsbescheid im Detail dargelegt werden und diesbezüglich dargestellt wird, warum diese genehmigungspflichtig sind. Überdies muss der Verfahrensordnung entnommen werden können, warum im konkreten Fall § 360 Abs 1a GewO 1994 nicht zur Anwendung kommt.

Rechtssatz 2: Entspricht eine Verfahrensordnung nach § 360 Abs 1 GewO 1994 nicht den gesetzlichen Voraussetzungen und erlässt die Behörde darauf aufbauend wegen Nichtherstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustandes bescheidmässig konkrete Maßnahmen, sind diese Bescheide aufgrund der untrennbaren Verbindung mit der mangelhaften Verfahrensordnung rechtswidrig.

LVwG 43.19-3107/2020 vom 19.03.2021

Rechtssatz 1: Nach § 359b GewO 1994 ist für die Beurteilung der Anwendbarkeit des vereinfachten Verfahrens ausschließlich dessen Abs 1 maßgeblich. Liegt einer der dort angeführten Tatbestände der Z 1 bis Z 4 vor, so hat die Behörde das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Den Nachbarn kommt in diesem Fall nur eine eingeschränkte Parteistellung zu, in deren Rahmen nur geltend gemacht werden kann, dass die Behörde – mangels Erfüllung der Tatbestände des § 359b Abs 1 Z 1 bis Z 4 GewO 1994 – zu Unrecht von der Anwendbarkeit des vereinfachten Verfahrens ausging.

Rechtssatz 2: Aus § 359b Abs 2 GewO 1994 ergibt sich („diesbezüglichen Einwendungen“), dass die Nachbareinwendungen im vereinfachten Genehmigungsverfahren qualifiziert sein müssen. Das heißt, sie müssen sich auf die Behauptung des Nichtvorliegens von in § 359b Abs 1 GewO 1994 angeführten Tatbeständen beziehen. Beschwerdeführer, die ihre Einwendungen ausschließlich darauf stützen, dass Gefährdungen iSd § 74 Abs 2 Z 1 GewO 1994 nicht vermieden werden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen iSd § 74 Abs 2 Z 2 bis 5 GewO 1994 nicht auf ein zumutbares Maß beschränkt werden, verlieren ihre Parteistellung.

LVwG 43.15-2645/2020 vom 10.02.2021

Rechtssatz 1: Die Formulierung in § 1 Abs 1 der 2. Genehmigungsfreistellungsverordnung 2015 „ist jedenfalls keine Genehmigung erforderlich“ kann iVm dem Titel „Genehmigungsfreistellungsverordnung“ sinnvoll nur so gelesen werden, dass Betriebsanlagen, welche die Voraussetzungen der Verordnung erfüllen, nicht zusätzlich anhand der Kriterien des § 74 Abs 2 GewO 1994 zu prüfen sind, weil der Verordnungsgeber diese Prüfung bei Erlassung der Verordnung bereits vorab durchgeführt hat und daher ex lege davon auszugehen ist, dass Anlagen, welche die Kriterien der Verordnung erfüllen, keine Auswirkungen iSd § 74 Abs 2 GewO 1994 entfalten.

Rechtssatz 2: Die Gefährdungsprognose gemäß § 74 Abs 2 GewO 1994 wurde hinsichtlich der der 2. Genehmigungsfreistellungsverordnung 2015 unterliegenden Anlagen schon vorab vom verordnungserlassenden Bundesminister durchgeführt und wurden nur jene Anlagen genehmigungsfrei gestellt, bei denen aufgrund der Art der dort ausgeübten gewerblichen Tätigkeiten, der geringen Größe und der in der Verordnung jeweils beschriebenen technischen Ausstattung – nach Einschätzung des Verordnungsgebers – nachteilige Auswirkungen iSd § 74 Abs 2 1994 GewO auszuschließen sind.

Rechtssatz 3: Behörden und Verwaltungsgerichten ist eine zusätzliche Prüfung von Anlagen, welche sämtliche Voraussetzungen der 2. Genehmigungsfreistellungsverordnung 2015 erfüllen, anhand der Kriterien des § 74 Abs 2 GewO 1994 verwehrt, weil deren Betreiber bei Erfüllung der Voraussetzungen der Verordnung einen Rechtsanspruch auf Genehmigungsfreistellung haben. Insofern ist die 2. Genehmigungsfreistellungsverordnung 2015 – bei Erfüllung der dortigen Voraussetzungen – als lex specialis zu § 74 Abs 2 GewO 1994 anzusehen.

LVwG 43.19-2464/2020 vom 11.03.2021

Gemäß § 84a Abs 3 GewO 1994 stellen die im Abschnitt 8a der GewO 1994 angeführten Anforderungen keine Genehmigungsvoraussetzungen nach §§ 77 und 77a GewO 1994 dar. Dies gilt auch für Änderungsgenehmigungen nach § 81 GewO 1994, da die gesetzlichen Genehmigungsvoraussetzungen in diesem Verfahren mit jenen nach § 77 GewO 1994 deckungsgleich sind. Nachdem im gegenständlichen Fall lediglich eine Änderung der Betriebsweise beantragt wurde (fernbediente Betriebsweise eines Anlagenteiles sowie Überwachung durch eine zentrale Leitstelle samt Änderung der personellen Besetzung), welche das Emissionsverhalten der Anlage aber nicht nachteilig beeinflusst, war der diesbezügliche Änderungsantrag zurückzuweisen.

Wirtschaftsrecht

LVwG 30.25-368/2021 vom 30.03.2021

Gemäß § 9 Z 1 BundesstatistikG 2000 und § 8 Erwerbs- und Wohnungsstatistikverordnung 2010 ist ein Auskunftspflichtiger der Statistik Austria im Rahmen der Mikrozensususerhebung lediglich bezüglich der ihn selbst betreffenden Daten auskunftspflichtig. Persönliche Daten (z.B. Geburtsdatum) eines volljährigen WG-Mitbewohners sind daher – unbeschadet des Falles einer gesetzlichen oder gewillkürten Vertretung – nicht von der Auskunftspflicht erfasst, weshalb sich die Statistik Austria in einem solchen Fall direkt an den volljährigen WG-Mitbewohner zu halten hat. Da eine etwaige unvollständige Auskunftserteilung an den Grenzen der Auskunftspflicht zu messen ist, scheidet in einem solchen Fall daher auch bei Auskunftsverweigerung eine Bestrafung nach § 66 BundesstatistikG 2000 aus.

LVwG 41.25-2735/2020 vom 18.11.2020

Im Rahmen eines Verfahrens zur Klärung der individuellen Befähigung iSd § 19 GewO 1994 kann der Nachweis der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen mangels Vorliegen des nach § 18 Abs 1 leg cit vorgeschriebenen Befähigungsnachweises

grundsätzlich auch durch ein Gutachten der zuständigen Wirtschaftskammer – welches sich an der einschlägigen Zugangsverordnung zu orientieren hat – erbracht werden. Eine rein „befürwortende“ Stellungnahme ohne ausreichenden Befund zur Prüfung der Nachvollziehbarkeit der gezogenen Schlussfolgerungen stellt aber kein solches, für den Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten ausreichendes Gutachten dar.

LVwG 41.25-239/2021 vom 15.02.2021

Das Kuratorium der Wohlfahrtseinrichtungen der Bundeskammer der Ziviltechnikerinnen ist gemäß § 37 Abs 1 der 211. Verordnung der Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer betreffend die Änderungen im Statut der Wohlfahrtseinrichtungen WE 2004, Zl. 80/2012 nur mehr für Anträge auf Zuerkennung von Leistungsansprüchen zuständig, welche bis einschließlich 31.12.2013 gestellt werden und welche spätestens zum Stichtag 01.01.2014 anfallen. Diese hätte daher einen im Jahr 2020 gestellten Antrag auf Hinterbliebenenpension nicht als unzulässig zurückweisen dürfen, da auch für den Ausspruch der mangelnden Zulässigkeit des Antrages aufgrund des Antragszeitpunktes, bereits Zuständigkeit der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) – implizit auch für allfällige Abweisungen oder Zurückweisungen – bestand. Dies selbst dann, wenn der Antrag eine Leistung betrifft, die rechtlich seit diesem Stichtag nicht mehr existent ist und auch von der SVA nicht erbracht wird.

LVwG 30.25-3013/2020 vom 25.01.2021

Wird im Internet eine Urlaubsreise für Sportbegeisterte inklusive sportlicher Ausbildung unter Aufzählung eines Leistungsbündels von Kurs-, Hotel- und Verpflegungsleistungen angeboten, so erweckt dies in Verbindung mit einem Anmeldebutton auf der Homepage in der Öffentlichkeit den Eindruck, der Homepagebetreiber wolle die Buchung einer Pauschalreiseleistung (bzw. jedenfalls die Organisation einer Unterkunft) ermöglichen. Mangels entsprechender Gewerbeberechtigung ist in einem solchen Fall – unabhängig von der tatsächlichen Leistungserbringung – von einer Übertretung nach §§ 1 Abs 4 iVm 366 Abs 1 Z 1 GewO 1994 auszugehen.

LVwG 41.25-3169/2020 vom 04.02.2021

Rechtssatz 1: Für das Vorliegen eines rechtskonformen Entfernungsauftrages iSd § 91 Abs 2 GewO 1994 ist es neben dem Vorliegen eines Ausschlussgrundes (§ 13 GewO 1994) bezogen auf jene Person, welcher ein maßgeblicher Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte zukommt auch erforderlich, dass hinsichtlich dieser Person eine negative Prognose iSd § 87 Abs 1 Z 1 GewO 1994 vorliegt. Diese

Prognoseentscheidung ist vor Erlassung eines (etwaigen) Entfernungsauftrages zu treffen.

Rechtssatz 2: Einem Wohlverhaltenszeitraum von 4 Jahren und 2 Monaten nach der letzten Tatbegehung einer bedingten rechtskräftigen jedoch noch nicht getilgten strafgerichtlichen Verurteilung wegen Abgabenhinterziehung, ist bei einem Tatzeitraum von ca. 10 Jahren und einem nicht wiedergutmachten Schaden von über 800.000.- Euro (Konkursquote etwas mehr als 1 %) sowie einer durch „Sozialstunden“ über 2 Jahre abgeleiteten Strafe, trotz der durchaus ersichtlichen Läuterung des handelsrechtlichen Geschäftsführers noch nicht jenes Gewicht beizumessen, dass bereits deshalb von einer positiven Prognose iSd § 87 Abs 1 Z 1 GewO 1994 ausgegangen werden könnte.

LVwG 41.25-1052/2021 vom 21.04.2021

Wurde eine Beschwerde gegen einen negativen Feststellungsbescheid nach § 340 Abs 1 und 3 GewO 1994 ausschließlich in der Ich-Form formuliert, nur vom Geschäftsführer im eigenen Namen unterfertigt und finden sich in der Beschwerde selbst keinerlei Hinweise auf ein Einschreiten für die Gesellschaft, dann ist diese trotz Verwendung des Briefpapiers der gewerbeanmeldenden Gesellschaft nur dem Geschäftsführer zuzurechnen, auch wenn diesem diesbezüglich keine Parteistellung zukommt.

LVwG 41.25-301/2020 vom 10.03.2020

In einem Verfahren betreffend die Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung eines Gewerbes nach § 340 GewO 1994 ist bei Vorliegen eines Gewerbeausschlussgrundes iSd § 13 GewO 1994 nicht von Amts wegen zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Nachsicht gemäß § 26 GewO 1994 vorliegen.

LVwG 30.25-1646/2020 vom 18.09.2020

Rechtssatz 1: Zur Verwirklichung des Straftatbestandes des § 367a GewO 1994 (Alkoholausschank an Jugendliche entgegen den Bestimmungen des § 114 GewO 1994) ist die Anwesenheit des Gewerbetreibenden am Tatort zur Tatzeit nicht erforderlich.

Rechtssatz 2: Eine unzulässige Tatprovokation im Rahmen eines Testkaufes durch einen – allenfalls auch selbstbewusst auftretenden - Jugendlichen liegt dann nicht vor, wenn das Verhalten des jugendlichen Testkäufers nicht über das Verhalten eines „normalen Kunden“ hinausgeht.

LVwG 30.25-2343/2019 vom 07.11.2019

Im Rahmen eines effektiven Kontrollsystems zur Verhinderung einer Übertretung nach § 114 GewO 1994 kann auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass Gäste einer Faschingsfeier verkleidet bzw. maskiert sind.

LVwG 41.25-1326/2021 vom 10.05.2021

Ungeachtet der Tatsache, dass die 1. Teilgewerbe-Verordnung 1998 durch § 376 Z 62 GewO 1994 außer Kraft gesetzt wurde, ist der Nachweis der individuellen Befähigung für das Gewerbe „Baugewerbetreibender, eingeschränkt auf Erdbau“ in Form eines Zeugnisses über ausreichend fachliche Tätigkeit in den Kernbereichen dieses Gewerbes (diese betreffen das Ausheben, das Planieren, das Abtragen, das Abbrechen, das Sichern, das Drainagieren und das Schlichten) zu erbringen, zumal § 376 Z 62a GewO 1994 auf die in der zitierten Verordnung genannten Belege Bezug nimmt. Nur durch einen ausreichend nachvollziehbaren Nachweis, der sich auf die Kerntätigkeiten dieses Gewerbes bezieht, eine Abgrenzung der Tätigkeiten zum freien Erdbewegungsgewerbe ermöglicht und das Ausmaß der Praxis konkret beschreibt, kann sichergestellt werden, dass im Rahmen dieser Tätigkeit ausreichend Erfahrungen vermittelt wurden, welche zur selbständigen Gewerbeausübung erforderlich sind.

LVwG 30.25-2967/2020 vom 16.01.2021

Die Verwaltungsübertretung der unbefugten Gewerbeausübung nach § 366 Abs 1 Z 1 GewO 1994 wird nicht schon durch das bloße Anbieten einer der Gewerbeordnung unterliegenden Tätigkeit im Internet begangen, sondern stellt dies allenfalls eine separate und auch konkret vorzuhaltende Übertretung auf Grund des § 1 Abs 4 GewO 1994 dar. Dies ergibt sich daraus, da das Anbieten einer dem Gegenstand eines Gewerbes bildenden Tätigkeit an einen größeren Personenkreis der Gewerbeausübung bloß gleichgehalten wird, dieses Verhalten jedoch keine tatsächliche Gewerbeausübung ohne Gewerbeberechtigung darstellt.

LVwG 30.25-1238/2021 vom 05.05.2021

§ 14 Abs 1 Z 5 und 6 HolzHÜG betreffen unterschiedliche Verwaltungsübertretungen, welche dann erfüllt sind, wenn ein Marktteilnehmer den im Gesetz gebotenen Informations- bzw. Nachweispflichten über Aufforderung durch die Behörde nicht ausreichend nachkommt. Der Ort der Tatbegehung einer Verwaltungsübertretung nach § 14 Abs 1 Z 5 und Z 6 HolzHÜG ist jener Ort, an dem die öffentlich-rechtliche

Verpflichtung zur richtigen, vollständigen und rechtzeitigen zur Verfügungstellung der Informationen bzw. Nachweise zu erfüllen gewesen wäre. Aufgrund des Sitzes des Bundesamtes für Wald in Wien – bei welchem diese Verpflichtung zu erbringen ist – kommt die Zuständigkeit als Verwaltungsstrafbehörde erster Instanz dem Magistrat der Stadt Wien zu, weshalb das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark zu beheben war.

Apothekenrecht

LVwG 48.25-890/2021 vom 14.05.2021

Rechtssatz 1: Nach § 29 Abs 1a ApG 1907 ist im Falle einer Nachfolge die Distanz zwischen dem Berufssitz des hausapothekenführenden Arztes und der Betriebsstätte der nächstgelegenen öffentlichen Apotheke maßgeblich. Hierbei ist auf den Berufssitz des Nachfolgers abzustellen, was sich aus den Materialien zur ApGNov 1984 ergibt, denn den Materialien zur Änderung des Apothekengesetzes vom 02.06.2016, BGBl. I Nr. 30/2016, ist zu entnehmen, dass die bis zum Jahre 2006 bestehende Regelung wiedereingeführt werden sollte.

Rechtssatz 2: Wenn der Abstand zur nächsten öffentlichen Apotheke am Berufssitz des nachfolgenden Arztes, nämlich der Ordination des hausapothekenführenden Vorgängers, nur 2,8 km beträgt und im Antrag lediglich „fiktiv“ ein im Entscheidungszeitpunkt noch nicht bestehender Berufssitz, der mehr als 4 km von der nächsten öffentlichen Apotheke entfernt ist, in Aussicht gestellt wird, so liegen die Bewilligungsvoraussetzungen nach § 29 Abs 1a ApG 1907 nicht vor. Auch ein bei der Baubehörde eingebrachtes Bauansuchen für die künftige Ordination, welches selbst bei positiver bescheidmäßiger Erledigung nicht konsumiert werden müsste, vermag daran nichts zu ändern. Das Hausapothekenbewilligungsverfahren ist idS auch kein „Projektbewilligungsverfahren“ und müssen die Bewilligungsvoraussetzungen im maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt den Berufssitz betreffend erfüllt sein.

LVwG 48.25-1327/2021 vom 12.05.2021

Der Antrag auf Konzessionserteilung zum Betrieb einer öffentlichen Apotheke ist mangels Bedarf abzuweisen, wenn er sich auf den identen Standort einer rechtskräftig erteilten Apothekenkonzession bezieht. Solange eine rechtskräftige Zurücknahme oder Entziehung der Konzession nach § 19 ApG 1907 nicht erfolgt ist, hat die erteilte Konzession rechtlichen Bestand und ist die Behörde und das Verwaltungsgericht

daran gebunden. Ein subjektiv-öffentliches Recht einer Konzessionswerberin auf Zurücknahme oder Entziehung der Konzession besteht nicht und würde einen Eingriff in das höchstpersönliche den Standort blockierende Betriebsrecht (§ 12 Abs 1 ApG 1907) der Konzessionsinhaberin bedeuten.

Gelegenheitsverkehrs-Gesetz

LVwG 30.25-1404/2021 vom 28.05.2021

Eine Übertretung nach § 22 Abs 1 Taxi- Mietwagen- GästewagenbetriebsO Stmk 2013 setzt mangels ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung im GelVerkG 1996 voraus, dass die Tat durch eine aufrechte Gewerbeberechtigung gedeckt ist. § 22 Abs 1 Taxi- Mietwagen- GästewagenbetriebsO Stmk 2013 kann nämlich bei gesetzeskonformer Interpretation bezogen auf den Zweck einer „geordneten Gewerbeausübung“ nur derart verstanden werden, dass das Bereithalten von Taxifahrzeugen im Rahmen der Ausübung des Personenbeförderungsgewerbes mit PKW-Taxis an einem aufrechten Gewerbebestandort erfolgt, zumal diese Bestimmung ausdrücklich an den „Standort der Gewerbeinhaberin/des Gewerbeinhabers“ anknüpft. Liegt überhaupt kein Gewerbebestandort vor, so ist das Bereithalten an einem Ort, in Ermangelung eines Gewerbebestandes, nicht tatbildlich.

LVwG 30.25-1064/2021 vom 30.04.2021

Eine Strafbarkeit nach § 15 Abs 1 Z 3 GelVerkG 1996 setzt voraus, dass eine Beförderung nach § 11 Abs 1 Z 2 leg. cit. durchgeführt wurde. Dies ist dann der Fall, wenn es sich um einen Unternehmer handelt, der nach den im Staat des Standortes seines Unternehmens geltenden gesetzlichen Vorschriften zur Beförderung von Personen befugt ist und in Österreich Personentransporte ohne die in dieser Bestimmung genannten Bewilligung oder anderer diesbezüglicher Ausnahmebestimmungen durchführt. Das GelVerkG 1996 trifft somit lediglich in jenem Bereich besondere Regelungen, in welchem die Beförderung von einem Unternehmer iSd § 11 Abs 1 leg. cit. ohne die erforderliche Genehmigung durchgeführt wird, weshalb bei fehlender Unternehmereigenschaft eine Bestrafung nach dieser Bestimmung ausscheidet.

LVwG 30.25-824/2020 vom 24.04.2020

Die Gebote nach den §§ 7 und 10 der Taxi- Mietwagen- GästewagenbetriebsO Stmk 2013 richten sich nicht an den Fahrzeuglenker, sondern an den Unternehmer als Gewerbeinhaber. Auch eine dem § 102 Abs 1 KFG 1967 nachgebildete und die Pflichten des Lenkers regelnde Bestimmung wurde vom Gesetzgeber in der Taxi-

Mietwagen- GästewagenbetriebsO Stmk 2013 nicht verankert, sodass der Lenker bei der Fahrzeugverwendung eines entgegen den zitierten Bestimmungen ausgestatteten Taxifahrzeuges nicht strafbar ist.

LVwG 30.25-124/2021 vom 08.03.2021

Rechtssatz 1: § 4 Abs 1 Taxi- Mietwagen- GästewagenbetriebsO Stmk 2013, wonach sich im Fahrdienst tätige Personen während des Fahrdienstes besonnen, rücksichtsvoll und höflich zu verhalten haben, ist hinsichtlich der „Besonnenheit“ dahingehend auszulegen, dass demnach auch in schwierigen oder heiklen Situationen ein überlegtes selbstbeherrschtes Verhalten an den Tag gelegt werden muss, um vorschnelle oder unüberlegte Entscheidungen zu verhindern. Bei einem höflichen Verhalten handelt es sich um eine Tugend, deren Folge eine rücksichtvolle Verhaltensweise ist, welche den Respekt vor dem Gegenüber zum Ausdruck bringen soll. Unter rücksichtsvoll wird ein einfühlsames, taktvolles und schonungsvolles Verhalten verstanden.

Rechtssatz 2: Unter dem kürzest möglichen Weg zum Fahrziel iSd § 14 Abs 1 Taxi- Mietwagen- GästewagenbetriebsO Stmk 2013 ist jene Fahrtstrecke zu verstehen, welche hinsichtlich ihrer Routenlänge die kürzeste Strecke darstellt und kommt es hierbei nicht auf die prognostizierte Fahrdauer an. Eine Übertretung des § 14 Abs 1 Taxi- Mietwagen- GästewagenbetriebsO Stmk 2013 wird bereits dadurch verwirklicht, dass der Taxilenker nach Erhalt des Fahrauftrages ohne spezifische Bekanntgabe der Fahrtroute durch den Fahrgast losfährt und aus eigenem Antrieb nicht den kürzest möglichen Fahrweg befährt. Eine Billigung der Fahrtroute durch den Fahrgast ändert nichts an der Übertretung.

Rechtsanwaltsordnung

LVwG 41.25-1299/2021 vom 20.05.2021

Das Verwaltungsgericht hegt keine Bedenken hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit von § 16 Abs 4 RAO 1868 im Zusammenhang mit dessen Ergänzung durch das Berufsrechts-Änderungsgesetz 2020. Durch diese Änderung bezüglich der im Gesetz genannten Jahresfrist zur Geltendmachung der Vergütung (innerhalb eines Jahres ab dem ersten geleisteten Verhandlungstag) wurde nämlich keine echte Rückwirkung vorgesehen, sondern lediglich deklarativ klargestellt, was bereits zuvor gegolten hat.

LVwG 41.25-896/2020 vom 13.07.2021

Für die Entscheidung über die Beschwerde gegen einen Bescheid, mit dem der Präsident der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer einem Betroffenen die Berechtigungen zur selbständigen Ausübung der Wirtschaftstreuhandberufe, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer widerrufen und die bezughabende Berufsausübung untersagt hat, ist das Bundesverwaltungsgericht zuständig. Dies ergibt sich aus § 152 Abs 4 WTBG 2017, welcher eine Weisungsbindung des Präsidenten im Rahmen der Vollziehung von Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer gegenüber dem zuständigen Bundesminister vorsieht sowie aus dem Umstand, dass dieser Eingriff in das System der mittelbaren Bundesverwaltung mit der entsprechenden Zustimmung der Länder gemäß Art 102 Abs 4 B-VG erfolgte.